



II-2132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
Z. 70 0502/104-Pr.2/91

23. Mai 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

809/AB
1991-05-27
zu **807/J**

Auf die Anfrage Nr. 807/J der Abgeordneten Anschober, Langthaler, Freunde und Freundinnen vom 25. März 1991 betreffend Sanierungsprojekt Abfalldeponie Bachmanning beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1, 2 und 9:

Das Gutachten von Herrn Dr. Fürlinger vom 30. März 1990 bezieht sich auf hydrogeologische Untersuchungen im Hinblick auf die Sanierung der bestehenden Altlast "Kiener-Deponie" in Bachmanning. In diesem Gutachten wird auf Grund lokal durchgeführter Sondierungen eine Zuordnung des Geländes in die Standortklasse II gemäß. ÖNORM S 2070 und eine Sanierungsbedürftigkeit der Altlast festgestellt.

Ein direkter Schluß vom Ergebnis dieses Gutachtens auf die grundsätzliche geologische und hydrogeologische Eignung des Bereichs Bachmanning zur Errichtung einer Abfalldeponie ist nicht zulässig.

- 2 -

Die Errichtung einer derartigen Deponie unterliegt voraussichtlich einer Genehmigung durch den Landeshauptmann gemäß § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde dafür ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Eine endgültige Aussage hinsichtlich der Eignung für die Errichtung einer Abfalldeponie wird erst nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung möglich sein.

Meinem Ressort sind die Analysenergebnisse von 3 Wasserproben bekannt, die am 5. Februar 1990 entnommen und durch das Labor Dr. Begert untersucht wurden.

Dabei handelte es sich um eine Sickerwasserprobe aus dem Becken 2 (Bentonitbecken) der bestehenden Deponie, deren Analysenergebnisse für Bentonitschlämme typische Belastungen aufweisen.

Die beiden weiteren Proben waren Grundwasserproben aus den Sonden P 14 und P 15. Auf Grund der Analysenergebnisse ergeben sich Richtwertüberschreitungen bei den Parametern Nitrit, Mangan, Karbonathärte und Gesamthärte. Die Richtwertüberschreitungen können jedoch nicht ursächlich der Deponie zugeordnet werden. Hinweise auf eine Beeinflussung der Grundwasserqualität durch die Deponie ergeben sich durch festgestellte erhöhte Werte bei den Parametern Leitfähigkeit, Blei und chlorierte Kohlenwasserstoffe. Die gemessenen Konzentrationen liegen etwa bei der Hälfte der entsprechenden Trinkwassergrenzwerte.

ad 3:

Meinem Ressort sind folgende Analysenergebnisse von Grundwasserproben bekannt, die nach dem 5. Februar 1990 gezogen wur-

- 3 -

den. Im Februar 1990 wurden 2 Sonden, im Zeitraum Juli bis August 1990 9 Sonden und im Dezember 1990 12 Sonden beprobt. Auf Grund der Analysenergebnisse zeigt sich eine Beeinflussung der Grundwasserqualität durch die Deponie an den Sonden P 2, P 3, P 5, P 7, P 16, P 17, und P 18.

ad 4:

Eine Beurteilung von Ausweitungsentwicklungen und Verstärkungen bzw. Verdünnungen von Grundwasserverunreinigungen ist anhand der vorliegenden Analysenergebnisse nicht möglich.

Eine Beeinflussung der Grundwasserqualität ist nur im Nahbereich der Deponie feststellbar. Eine kontinuierliche Schadstofffahne ist nicht beobachtbar. Als Ursache dafür kann der zum Teil inhomogene Grundwasserkörper angesehen werden. Die im Grundwasser festgestellten Schadstoffkonzentrationen sind starken räumlichen und zeitlichen Schwankungen unterworfen. Grenzwertüberschreitungen waren nur an einzelnen Sonden und meist nur bei einem Beprobungstermin zu beobachten.

ad 5:

Die jüngsten meinem Ressort vorliegenden Analysenergebnisse stammen von Grundwasserproben, die im Dezember 1990 aus 12 Sonden gezogen wurden. Dabei wurden 2 Sonden im unmittelbaren Nahbereich der Deponie und 10 Sonden im weiteren Umfeld beprobt.

Die Analysenergebnisse der Sonden P 13 und P 19 ergaben zwar Hinweise auf eine Beeinflussung der Grundwasserqualität, sind aber nur bedingt repräsentativ. Bei den Sonden im weiteren Umfeld zeigten sich keine Hinweise auf eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie. Es sind weder bei allgemei-

- 4 -

nen, chemisch-physikalischen Parametern noch bei den analysierten Schadstoffen auffällige Konzentrationen festgestellt worden, die auf eine Grundwasserbeeinflussung durch die Deponie hinweisen.

ad 6:

Nach Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung erfolgten Markierungsversuche in den Jahren 1982 und 1990. Der Versuch von Dr. Fürlinger aus dem Jahr 1990 brachte lediglich einmal, nach einer Dauer von rund 120 Tagen, ein meßbares Ergebnis und wurde wegen der Durchführung von Bohrlochversuchen in den markierten Sonden nach über sechs Monaten abgebrochen.

ad 7:

Das Gutachten von Dr. Sternad für das Kreisgericht Wels bezieht sich sowohl auf Eigen- als auch auf Fremduntersuchungen.

Auf Grund von Sickerwasseranalysen aus dem Becken 1 der Deponie schließt Dr. Sternad, daß zahlreiche Produkte abgelagert wurden, die in den Genehmigungsbescheiden nicht enthalten sind. Durch die Sickerwasseranalysen wurden sehr hohe Konzentrationen an chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phenolen, Gesamtkohlenwasserstoffen, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und polychlorierten Biphenylen festgestellt.

Auf Grund der vorhandenen Unterlagen ist eine Zuordnung von Analysenergebnissen zu dem angesprochenen, bei der Herstellung des Brunnens B 3 vorgefundenen Faß nicht möglich. Im Zuge von Grabungsarbeiten wurden mehrere Fässer geborgen, in denen wassergefährdende Substanzen festgestellt wurden. Als

- 5 -

Faßinhalte wurden Altöle, Kunstharz in flüssiger Form, Lacklösemittel, Bleiglätte, Galvanikrückstände und formaldehydhaltige Abfälle identifiziert.

ad 8:

In der Gefährdungsabschätzung gemäß § 13 des Altlastensanierungsgesetzes, die zu einer Ausweisung der "Kiener-Deponie" in Bachmanning als Altlast geführt hat, wird festgestellt, daß aufgrund der ungenügenden Sohleabdichtung und des nicht mehr funktionsfähigen Drainagesystems mit einem Eindringen kontaminierten Sickerwassers in den Untergrund zu rechnen ist.

ad 10:

Ende 1989/Anfang 1990 wurden zunächst umfangreiche Sicherungsmaßnahmen wie die Errichtung von Entnahmestellen und die Abdeckung der Deponie mit bindigem Material und einer Kunststofffolie gesetzt.

Im eigentlichen Sanierungskonzept ist die Errichtung einer unmittelbar neben der bestehenden Altlast gelegenen, nach dem Stand der Technik ausgeführten Deponie sowie die Umlagerung (Abbau, Sortierung, Aufbereitung und Wiedereinbau deponie-fähiger Materialien) der vorhandenen Ablagerungen vorgesehen.

Über Details des beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eingereichten Sanierungskonzeptes, welches von der Altlastensanierungskommission im Oktober 1990 positiv beurteilt wurde, ist die Anfragestellerin, Frau Abgeordnete zum Nationalrat Monika Langthaler, als Mitglied der Altlastensanierungskommission voll informiert.

- 6 -

ad 11:

Die Förderung der Sanierungsmaßnahmen nach dem Altlasten-sanierungsgesetz wird aus dem Aufkommen an Altlastenbeiträgen bestritten werden. Die endgültige Höhe der Förderung für Sanierungsmaßnahmen bei der Altlast "Kiener-Deponie" steht noch nicht fest.

ad 12:

Das Verursacherprinzip soll gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien soweit wie möglich angewendet werden.

ad 13:

Über das beim Kreisgericht Wels anhängige Verfahren liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

feldgmeil